

Simon Teuscher **ERZÄHLTES RECHT**

Lokale Herrschaft,
Verschriftlichung
und Traditions-
bildung im
Spätmittelalter



Inhalt

Dank	11
1 Einleitung	13
1.2 Problemstellung	13
1.2 Forschungsdiskussionen	15
1.3 Untersuchungsraum	26
1.4 Untersuchungsmaterial und Vorgehensweisen	35
2 Zwei Befragungsverfahren	45
2.1 Einleitung	45
2.2 Kundschaft: Ein Verfahren im Umbruch	48
Von der Konsensbildung zur Wahrheitsfindung	48
Innovationen der territorialherrlichen Kanzleien	58
2.3 Zwischen Weisung und Weistum	73
Protagonisten und Aufgaben der Dinggerichte	73
Spielarten der Rechtstradierung	85
2.4 Schluss	98
3 Umgang mit Herrschaftsrechten	101
3.1 Einleitung	101
3.2 Rechte ausüben	106
Abwesende Herren	106
Verzweigungen der Herrschaftsorganisation	113
Um Rechte streiten	123
3.3 Gewohnheiten, Rechte oder Rechtsgewohnheiten?	131
Unregelmäßige Gewohnheiten	131

Ungewohnte Rechte	142
3.4 Schluss	149
4 Kundschaftsaufzeichnungen: Protokollier- und Erzähltechniken	152
4.1 Einleitung	152
4.2 Objekteigenschaften und Handhabung der Aufzeichnungen	156
Von der Urkunde zum Rodel	156
Vom Rodel zum Buch	164
4.3 Typisierte Erzählungen	175
Erinnerungen an Rechtsverfahren und Rechtsformeln	175
Der zitierte Alltag	184
Funktionswandel der »grauen Vorzeit«	189
4.4 Schluss	202
5 Weistümer: Mikrokosmische Rechtsdarstellungen	206
5.1 Einleitung	206
5.2 Varianten der Verschriftlichung lokaler Rechte	210
Prozesse der Gattungsdifferenzierung	210
Alternativen und Anlässe der Aufzeichnung von Weistümern	218
5.3 Weistumsgenesen	228
Zürcher Öffnungen	228
Waadtländer Plaicts	239
5.4 Schluss	252
6 Stile des Dokumentgebrauchs	256
6.1 Einleitung	256
6.2 Zeigen und Erzählen	260
Mit Dokumenten argumentieren	260
Funktionsweisen der Ostentation	270

6.3 Kanzlei Praktiken	278
Sammeln und Ordnen	278
Auf dem Prüfstand des Gebrauchs	284
Textus und Gewohnheitsrecht	291
6.4 Schluss	302
7 Zusammenfassung und Ausblick	305
Bibliographie	318
1 Quellen	318
1.1 Ungedruckte Quellen	318
1.2 Gedruckte Quellen	320
2 Darstellungen	323
Abkürzungen	349
Register	350

Recht ist im modernen Selbstverständnis untrennbar mit Schrift verbunden. Ob Gesetze konsultiert, Formulare ausgefüllt oder Aktenstöße bewältigt werden – Schriftstücke sind aus dem gegenwärtigen Rechtsleben nicht wegzudenken. Dagegen muten spätmittelalterliche Rechte, die statt durch Schrift durch Erzählungen vermittelt wurden, exotisch an und haben die Forschung gerade deshalb seit langer Zeit fasziniert. Schon um die Mitte des 19. Jahrhunderts veröffentlichte Jacob Grimm neben seinen berühmten Märchen eine nicht weniger umfassende Sammlung spätmittelalterlicher Aufzeichnungen lokaler Rechte, sogenannter Weistümer. Wie im Fall der Märchen ging Grimm davon aus, dass die Bevölkerung diese vor ihrer Niederschrift seit unvorstellbaren Zeiten mündlich tradiert hatte. In dieser Auffassung bestärkten ihn die poetischen Eingangspassagen der Weistümer. Diese schildern ritualisierte Versammlungen, bei denen der Herr eines Dorfs seinen Bauern gegenübertrat und sie aufforderte, Rechte aus der Erinnerung zu verkünden. Die jüngere Forschung hat manche der Annahmen Grimms widerlegt. Gleichzeitig erlangte das Interesse an ungeschriebenen Rechten und ihrer Verschriftlichung neue Relevanz und rückte in den Mittelpunkt sozial- und kulturwissenschaftlicher Debatten über die Implikationen der Ausbreitung neuer Medien.

Dieses Buch befasst sich mit Prozessen der Verschriftlichung von Rechten, besonders von lokalen Herrschaftsrechten, im Gebiet des heutigen schweizerischen Mittellands zwischen dem 13. und dem 15. Jahrhundert. Es untersucht, wie sich mittelalterliche Akteure über ungeschriebene Rechte verständigten und wie sich Herrschaftsordnungen im Zusammenhang mit der vermehrten schriftlichen Aufzeichnung von Normen veränderten. Zur Untersuchung solcher Fragen steht auch heute wenig mehr zur Verfügung als erstmalige Aufzeichnungen zuvor ungeschriebener Rechte. Weder Grimm noch seine Kritiker nutzten allerdings die Erkenntnismöglichkeiten, welche die Materialität der Dokumente eröffnet. Denn diese sind nicht nur Texte, welche die eine und die andere Schilderung von Praktiken enthalten. Sie sind auch Artefakte und waren als solche selbst immer schon Bestandteile von Praktiken ihrer Herstellung und ihres Gebrauchs, deren Geschichte noch weitgehend unerforscht ist.

Als ältester in der Schrift schon fassbarer Ausdruck eines schriftlosen Rechtslebens gelten Aufzeichnungen von Rechtsgewohnheiten, deren Verbindlichkeit dadurch begründet wurde, dass sie schon vor ihrer Niederschrift in der Praxis befolgt oder mündlich tradiert worden waren. Im Mittelpunkt dieser Untersuchung stehen zwei Typen solcher Dokumente, die jeweils mit spezifischen Verfahren der Rechtsfeststellung in Verbindung standen. Dabei handelt es sich zum einen um die schon von Grimm gesammelten Weistümer und verwandte Dokumente. Sie halten ganze Serien dörflicher Rechtsregeln fest und weisen diese als Inhalte traditioneller mündlicher Rechtsverkündigungen oder Rechtsweisungen an lokalen Gerichtsversammlungen aus. Zum andern gelangen hier sogenannte Kundschaftsaufzeichnungen zur Untersuchung. Diese hielten Ergebnisse von Zeugenbefragungen fest, die nicht regelmäßig, sondern nach Bedarf durchgeführt wurden, um einzelne jeweils umstrittene Regeln zu klären. Die Untersuchung stellt das Rechtsleben ländlicher Gebiete in den Vordergrund, in denen diese Verfahren hauptsächlich zur Anwendung gelangten, bezieht aber auch einzelne Beispiele aus Städten ein.

Weistümer und Kundschaftsaufzeichnungen erlauben es, die Verschriftlichung von Rechten auf unterschiedlichen Ebenen der Herrschaftsorganisation zu untersuchen. Als Texte gewähren diese Schriftstücke lebhaft Einblicke in lokale Praktiken, durch die Rechte im Alltag angerufen, umgesetzt oder auch missachtet wurden. Als Dokumente wurden Weistümer und Kundschaftsaufzeichnungen dagegen vorwiegend in formalisierten Verfahren der übergeordneten territorialen Gerichts- und Herrschaftsinstanzen gebraucht, was Sache juristisch geschulter Kanzleispezialisten war und meist mit Auseinandersetzungen zwischen konkurrierenden Herren zusammenhing. Auf beiden Ebenen veränderten sich Kommunikationsformen im Lauf des Spätmittelalters grundlegend. Damit veränderte sich auch die Art und Weise, in der solche Rechte aus Traditionen hergeleitet und zum Gegenstand von Traditionsbildungen gemacht wurden.